

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der
hüftgelenknahen Femurfraktur:
Änderungen für das Jahr 2024

Vom 20. Juni 2024

Inhalt

| | | |
|-----------|---|----------|
| 1. | Rechtsgrundlage..... | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung | 3 |
| 4. | Verfahrensablauf | 3 |
| 5. | Fazit..... | 4 |

1. Rechtsgrundlage

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses sind im Wesentlichen erforderliche Klarstellungen, Ergänzungen und Anpassungen der QSFFx-RL, die sich insbesondere aus den ersten Erfahrungen bezüglich des Verfahrensstarts der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL ergeben.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 6 Absatz 1:

Neben der bisher ausschließlich elektronischen Übermittlung wird durch die Anpassung in Satz 8 nunmehr auch die schriftliche Übermittlung der Information zur nicht mehr vorliegenden Leistungserbringung ermöglicht. Diese Information war bisher lediglich an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zu übermitteln. Durch die Änderung in Satz 8 ist die Information nunmehr zusätzlich auch an die Datenannahmestelle gemäß § 8 Absatz 3 QSFFx-RL zu übermitteln. Bei der Datenannahmestelle handelt es sich nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut in § 8 Absatz 3 Satz 1 QSFFx-RL um das IQTIG. Durch die Information des IQTIG wird die entsprechende Berücksichtigung dieser Information auch auf der konkreten Umsetzungsebene sichergestellt.

Zu § 7 Absatz 6:

Die Änderung stellt eine Folgeanpassung dar und resultiert aus der u.g. Änderung der Korrekturfrist zur Strukturabfrage gemäß § 8 Absatz 3.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgeanpassung zu den Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 8 QSFFx-RL dar. Durch die Anpassungen in Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Übermittlungspflicht bei entsprechender Information zur nicht mehr vorliegenden Leistungserbringung („Abmeldung“) gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 QSFFx-RL entfällt.

Zu § 8 Absatz 3:

Vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen zum Verfahrensstart zur Strukturabfrage sowie zur Vereinheitlichung mit den etablierten Umsetzungszyklen anderer Richtlinien trägt die vorgenommene und vom Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen empfohlene Anpassung der Korrekturfrist daher als Optimierung des Prozesses bei.

Zu § 8 Absatz 7:

Die Änderungen in Absatz 7 Satz 1 und 7 stellen Folgeanpassungen dar und resultieren aus der o.g. Änderung der Korrekturfrist zur Strukturabfrage gemäß § 8 Absatz 3. Darüber hinaus werden in Absatz 7 Satz 6 redaktionelle Korrekturen der Verweise vorgenommen.

Zu Anlage 3 Abschnitt B2

Das Sonderzeichen „*“ in Abschnitt B2 der Checkliste ist versehentlich falsch verortet und wurde daher aus redaktionellen Gründen ersatzlos gestrichen.

Zu Anlage 4

Vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen zum Verfahrensstart zur Strukturabfrage werden auf Empfehlung des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen die Felder zur Angabe der „Standort-ID“ und „Haupt-IK“ aufgenommen. Dies dient insbesondere dazu, die übermittelten Angaben gemäß § 8 Absatz 4 QSFFx-RL eindeutig den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO.

Die Änderungen für das Jahr 2024 sehen vor, dass in der Konformitätserklärung in Anlage 4 die zwei administrativen Felder *Standort-ID* und *Haupt-IK* ergänzt werden. Da es sich hierbei um Angaben handelt, die mit einfacher Meldung durchschnittlicher Komplexität erfasst werden, sind weder ein Einarbeitungsaufwand noch eine relevante Datenbeschaffung erforderlich. Der entstehende bürokratische Aufwand wird als marginal eingeschätzt und daher an dieser Stelle auf eine Quantifizierung der Bürokratiekosten verzichtet.

4. Verfahrensablauf

Am 15. März 2024 begann die Arbeitsgruppe Umsetzung QSFFx-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

| Datum | Beratungsgremium | Inhalt/Beratungsgegenstand |
|---------------|-------------------------|--|
| 15. März 2024 | AG-Sitzung | Beratung zur Richtlinienänderung |
| 8. Mai 2024 | Unterausschuss QS | Beratung zur Richtlinienänderung und Einleitung Stellungnahmeverfahren |
| 20. Juni 2024 | Plenum | Beschlussfassung |

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der QSFFx-RL Stellung zu nehmen, soweit dessen Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 8. Mai 2024 wurde das Stellungnahmeverfahren am 16. Mai 2024 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in Anlage I. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 30. Mai 2024.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 24. Mai 2024 mit, keine Stellungnahme abzugeben (Anlage II).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossen, die QSFFx-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage I: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen sowie versandte Tragende Gründe

Anlage II: Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Berlin, den 20. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur: Änderungen für das Jahr 2024

Stand: 08.05.2024; nach Sitzung des Unterausschusses

Die Änderungen, die im Rahmen der Unterausschussberatungen am 08.05.2024 vorgenommen wurden sind im Änderungsmodus dargestellt.

Vom 20. Juni 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2024 beschlossen, die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 (BANz AT 30.12.2020 B6), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 6. Dezember 2023 (BANz AT 30.01.2024 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. In § 6 Absatz 1 wird Satz 8 wie folgt gefasst:

„Sofern ein Krankenhaus, welches einen Nachweis nach den Sätzen 1 oder 2 geführt hat, keine Leistungen (Kombination aus Diagnosen und Prozeduren) entsprechend Anlage 1 mehr erbringen wird, informiert das Krankenhaus schriftlich oder elektronisch unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Rahmen des Nachweisverfahrens die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sowie die Datenannahmestelle gemäß § 8 Absatz 3 QSFFx-RL.“

II. In § 7 Absatz 6 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „15. März“ ersetzt.

III. § 8 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „übermitteln“ die Wörter „, sofern in dem Erfassungsjahr keine Abmeldung nach § 6 Absatz 1 Satz 8 erfolgt ist“ angefügt.

2. In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „15. März“ ersetzt.

3. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „15. Mai“ durch die Angabe „31. Mai“ ersetzt.

b) In Satz 6 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 7 und 8“ ersetzt.

c) In Satz 7 wird die Angabe „1. März“ durch die Angabe „15. März“ ersetzt.

IV. In Anlage 3 Abschnitt B2 Spalte 1 Feld B2 wird das Sonderzeichen „*“ gestrichen.

V. In Anlage 4 werden nach Satz 1 die Angaben „Standort-ID“ und „Haupt-IK“ eingefügt.

VI. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 / am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur Versorgung der
hüftgelenknahen Femurfraktur:
Änderungen für das Jahr 2024

Stand: 08.05.2024; nach Sitzung des Unterausschusses.

Hinweis:

Grau hinterlegt: von der G-BA-Geschäftsstelle noch anzupassen

Vom 20. Juni 2024

Inhalt

| | | |
|----|----------------------------------|---|
| 1. | Rechtsgrundlage..... | 2 |
| 2. | Eckpunkte der Entscheidung | 2 |
| 3. | Bürokratiekostenermittlung | 3 |
| 4. | Verfahrensablauf | 3 |
| 5. | Fazit..... | 3 |

1. Rechtsgrundlage

Die „Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)“ wurde auf der Grundlage von § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser am 22. November 2019 beschlossen. Die Richtlinie legt Mindestanforderungen an die Struktur- und Prozessqualität fest. Die Richtlinie definiert zudem das Nachweisverfahren zur Feststellung der Erfüllung der Mindestanforderungen und die Berichtspflichten. Alle in der Richtlinie gefassten Mindestanforderungen gelten für die operative Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer traumabedingten, nicht intraoperativ verursachten hüftgelenknahen Femurfraktur im Erwachsenenalter.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand des Beschlusses sind im Wesentlichen erforderliche Klarstellungen, Ergänzungen und Anpassungen der QSFFx-RL, die sich insbesondere aus den ersten Erfahrungen bezüglich des Verfahrensstarts der Strukturabfrage gemäß § 8 QSFFx-RL ergeben.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 6 Absatz 1:

Neben der bisher ausschließlich elektronischen Übermittlung wird durch die Anpassung in Satz 8 nunmehr auch die schriftliche Übermittlung der Information zur nicht mehr vorliegenden Leistungserbringung ermöglicht. Diese Information war bisher lediglich an die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zu übermitteln. Durch die Änderung in Satz 8 ist die Information nunmehr zusätzlich auch an die Datenannahmestelle gemäß § 8 Absatz 3 QSFFx-RL zu übermitteln. Bei der Datenannahmestelle handelt es sich nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut in § 8 Absatz 3 Satz 1 QSFFx-RL um das IQTIG. Durch die Information des IQTIG wird die entsprechende Berücksichtigung dieser Information auch auf der konkreten Umsetzungsebene sichergestellt.

Zu § 7 Absatz 6:

Die Änderung stellt eine Folgeanpassung dar und resultiert aus der u.g. Änderung der Korrekturfrist zur Strukturabfrage gemäß § 8 Absatz 3.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 stellt eine Folgeanpassung zu den Änderungen in § 6 Absatz 1 Satz 8 QSFFx-RL dar. Durch die Anpassungen in Satz 2 wird nunmehr klargestellt, dass die Übermittlungspflicht bei entsprechender Information zur nicht mehr vorliegenden Leistungserbringung („Abmeldung“) gemäß § 6 Absatz 1 Satz 8 QSFFx-RL entfällt.

Zu § 8 Absatz 3:

Vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen zum Verfahrensstart zur Strukturabfrage sowie zur Vereinheitlichung mit den etablierten Umsetzungszyklen anderer Richtlinien trägt die vorgenommene und vom Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen empfohlene Anpassung der Korrekturfrist daher als Optimierung des Prozesses bei.

Zu § 8 Absatz 7:

Die Änderungen in Absatz 7 Satz 1 und 7 stellen Folgeanpassungen dar und resultieren aus der o.g. Änderung der Korrekturfrist zur Strukturabfrage gemäß § 8 Absatz 3. Darüber hinaus werden in Absatz 7 Satz 6 redaktionelle Korrekturen der Verweise vorgenommen.

Zu Anlage 3 Abschnitt B2

Das Sonderzeichen „*“ in Abschnitt B2 der Checkliste ist versehentlich falsch verortet und wurde daher aus redaktionellen Gründen ersatzlos gestrichen.

Zu Anlage 4

Vor dem Hintergrund der ersten Erfahrungen zum Verfahrensstart zur Strukturabfrage werden auf Empfehlung des Instituts für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen die Felder zur Angabe der „Standort-ID“ und „Haupt-IK“ aufgenommen. Dies dient insbesondere dazu, die übermittelten Angaben gemäß § 8 Absatz 4 QSFFx-RL eindeutig den jeweiligen Einrichtungen zuzuordnen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO.

Die Änderungen für das Jahr 2024 sehen vor, dass in der Konformitätserklärung in Anlage 4 die zwei administrative Felder *Standort-ID* und *Haupt-IK* ergänzt werden. Da es sich hierbei um Angaben handelt, die mit einfacher Meldung durchschnittlicher Komplexität erfasst werden, sind weder ein Einarbeitungsaufwand noch eine relevante Datenbeschaffung erforderlich. Der entstehende bürokratische Aufwand wird als marginal eingeschätzt und daher an dieser Stelle auf eine Quantifizierung der Bürokratiekosten verzichtet.

4. Verfahrensablauf

Am 15. März 2024 begann die Arbeitsgruppe Umsetzung QSFFx-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlusssentwurfes. In einer Sitzung wurde der Beschlusssentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende Tabelle).

| Datum | Beratungsgremium | Inhalt/Beratungsgegenstand |
|----------------------|-------------------------|--|
| 15. März 2024 | AG-Sitzung | Beratung zur Richtlinienänderung |
| 8. Mai 2024 | Unterausschuss QS | Beratung zur Richtlinienänderung und Einleitung Stellungnahmeverfahren |
| 20. Juni 2024 | Plenum | Beschlussfassung |

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. März 2024 beschlossen, die QSFFx-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung trägt/tragen den Beschluss nicht/mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten Bedenken/keine Bedenken.

Berlin, den 20. Juni 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss "Qualitätssicherung"

ausschließlich per E-Mail an:
qs@g-ba.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON [REDACTED]

E-MAIL [REDACTED]

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 24.05.2024

GESCHÄFTSZ. 13-315/072#1420

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Änderung der Richtlinie zur Versorgung hüftgelenknaher Femurfrakturen (QSFFx-RL)**
BEZUG Ihr Schreiben vom 16. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Prof. Hecken,
sehr geehrte Frau Starke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Zum o. g. Beschlussentwurf sehe ich von einer Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.